

BVGer D-3124/2017 vom 10. April 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3124_2017

FR: TAF D-3124/2017 du 10 avril 2018

IT: TAF D-3124/2017 del 10 aprile 2018

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 ff. AsylG).

E. 1.3

Die Kognition des Gerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (BVGE 2014/26 E. 5).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und seine Beschwerde erfolgte frist- und formgerecht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Vom Beschwerdeführer wird eventualiter Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz beantragt. Aufgrund der Aktenlage erscheint jedoch der entscheidrelevante Sachverhalt als hinreichend erstellt, weshalb eine Rückweisung der Sache ans SEM ausser Betracht fällt. Demzufolge hat das Gericht einen Entscheid in der Sache zu treffen (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu

tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Da das Bundesverwaltungsgericht nicht an die rechtliche Begründung der vorinstanzlichen Verfügung gebunden ist (vgl. Art. 62 Abs. 4 VwVG), kann es eine angefochtene Verfügung im Ergebnis gleich belassen, dieser aber eine andere Begründung zu Grunde legen. Die Möglichkeit einer solchen Motivsubstitution ist im Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen begründet (vgl. Urteil des BVGer E-3874/2017 vom 24. Oktober 2017 E. 5.1; Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl., Basel 2013, Rz. 3.197).

E. 4.1

In der angefochtenen Verfügung hält das SEM im Wesentlichen dafür, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden sich zwar mit jenen seiner Ehefrau decken, deren Vorbringen seien jedoch im Rahmen des sie betreffenden Asylentscheides als unglaubhaft erkannt worden und dieser Entscheid sei unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Vor diesem Hintergrund, und da der Sachverhaltsvortrag des Beschwerdeführers nicht nachvollziehbare Elemente aufweise und darüber hinaus in einem zentralen Punkt auch ein Widerspruch zu den Angaben seiner Ehefrau vorhanden sei, sei auch von der Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen auszugehen. Er und seine Angehörigen dürften ihre Heimat daher aus anderen Gründen verlassen haben, als von ihnen geltend gemacht.

E. 4.2

Aufgrund der Aktenlage ist festzustellen, dass die vorinstanzlichen Erwägungen und Schlüsse den sowohl ausführlichen als auch sehr eindringlichen Schilderungen des Beschwerdeführers zu den von ihm respektive von seinen Angehörigen erlittenen Nachteilen nicht gerecht werden. Die Rüge des Beschwerdeführers, das SEM habe in seinem Entscheid weder den deutlichen Realzeichen in seinen Sachverhaltsschilderungen noch seiner offenkundig grossen persönlichen Betroffenheit von den vorgebrachten Umständen Rechnung getragen, ist als durchaus berechtigt zu erkennen. Aufgrund der Aktenlage sind die Schilderungen des Beschwerdeführers über die von ihm und seinen Angehörigen erlittenen Nachteile (welche sich im Übrigen in den Kernpunkten ohne weiteres mit jenen seiner Ehefrau decken) als überwiegend glaubhaft gemacht zu erkennen. Dieser Umstand erweist sich jedoch - wie nachfolgend aufgezeigt - als nicht ausschlaggebend, da der Sachverhaltsvortrag des Beschwerdeführers letztlich nicht zu überzeugen vermag, soweit er nicht über konkrete Erlebnisse berichtet hat, sondern er im Rahmen seiner Vorbringen bloss Mutmassungen zu möglichen Motivlagen angestellt hat.

E. 4.3

Aufgrund seiner Angaben und Schilderungen ist zunächst davon auszugehen, der Beschwerdeführer - eigenen Angaben zufolge ein Tadschike schiitischer

Glaubenszugehörigkeit aus Herat - sei bis Ende 2013 an seinem Heimatort weder mit den Behörden noch mit privaten Dritten jemals in einen ernsthaften Konflikt geraten. Weiter ist davon auszugehen, er und seine Angehörigen hätten in gesicherten, mithin in relativ guten wirtschaftlichen Verhältnissen gelebt, da der Beschwerdeführer in Herat als (... [Handwerker) und Besitzer (... [eines eigenen Geschäfts]) sowie durch den gelegentlichen An- und Wiederverkauf von (... [Gütern]) ein Einkommen in einer Höhe erzielen konnte, welches über dem örtlichen Durchschnitt gelegen haben dürfte. So war er eigenen Angaben zufolge in der Lage, von seinem Einkommen nicht nur den Lebensunterhalt seiner Angehörigen zu bestreiten, sondern auch Rücklagen zu bilden. Auch war er eigenen Angaben zufolge in der Lage, einen Betrag von 50'000 US-Dollar zu mobilisieren, um seinen Bruder auszulösen. Aufgrund seiner Schilderungen ist ebenso davon auszugehen, der Beschwerdeführer und seine Angehörigen seien zweimal das Opfer eines schweren Übergriffs geworden, indem einerseits der jüngere Bruder des Beschwerdeführers zwecks Lösegelderpressung entführt worden sei, wobei der Bruder mutmasslich getötet worden sei, und andererseits die Familie des Beschwerdeführers überfallen und seine Ehefrau vergewaltigt worden sei. Dass diese Ereignisse den Beschwerdeführer und seine Angehörigen zur Ausreise aus der Heimat veranlassten, erscheint als plausibel. Demgegenüber erschöpfen sich die Vorbringen des Beschwerdeführers in blossen Mutmassungen, soweit er geltend macht, er gehe davon aus, dass die erlittenen Übergriffe die Folge eines Streits seien, welchen er im November 2013 mit einem sunnitischen Kunden gehabt habe und deshalb als religiös motiviert zu qualifizieren seien. Nachvollziehbare Anhaltspunkte, welche diese These in rechtsgenügender Weise stützen könnten, sind nicht ersichtlich.

E. 4.4

In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es in der Stadt Herat zum einen hin und wieder zu politisch motivierten Anschlägen kommt, zum andern aber schon seit Jahren immer wieder aufs Neue zu Gewaltakten, welche einen rein kriminellen Hintergrund aufweisen, insbesondere zu Entführungen zwecks Lösegelderpressungen. Diese richten sich in aller Regel gegen Personen, bei welchen Geld vermutet wird, wozu naturgemäss Geschäftsleute und Gewerbetreibende (Händler, Ladenbesitzer, usw.) gehören. Gewerbetreibende sehen sich darüber hinaus in Herat auch immer wieder mit Raubüberfällen und Schutzgelderpressungen konfrontiert. Soweit es den Bereich der Entführungen zwecks Lösegelderpressung betrifft, wurden beispielsweise in Herat Ende November 2017 fünf Mitglieder eines Entführungsringes erhängt. In den übereinstimmenden Presseberichten zu diesem Ereignis wurde darauf hingewiesen, dass Herat zu den Regionen mit den meisten Entführungen in Afghanistan zählt. Die verbreiteten Entführungen zwecks Lösegelderpressung stellen für Herat tatsächlich schon seit Jahren ein ernsthaftes Problem dar, da die von daher resultierende Verunsicherung unter Geschäftsleuten und Gewerbetreibenden geeignet ist, die Wirtschaft der Stadt nachhaltig zu schädigen. Schliesslich wurde von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) schon 2015 das Folgende berichtet: "Das Problem der Entführungen besteht in Herat bereits seit mehreren Jahren. Im Jahr 2012 kam es in Herat gemäss einem afghanischen Beamten zu nahezu 500 Verhaftungen wegen Entführungen. Seither haben Entführungen und Lösegelderpressungen zugenommen." (vgl. SFH-Länderanalyse vom 25. August 2015: "Afghanistan: Sicherheitssituation in Herat", Ziff. 3.1, mit weiteren Hinweisen). Auf der anderen Seite ist darauf hinzuweisen, dass sich die Bevölkerung von Herat aus Angehörigen verschiedenster Ethnien zusammensetzt, namentlich aus Tadschiken, Paschtunen und Hazara (viele davon

zugezogen), aber auch aus Usbeken und Angehörige von weiteren der insgesamt 14 Ethnien, welche von der afghanischen Verfassung anerkannt werden. Zwar gilt die Stadt als stark tadschikisch geprägt, der Begriff "Tadschike" als solcher hat jedoch im Verlauf der letzten Jahre eine starke Veränderung, mithin eine eigentliche Ausdehnung erfahren. Der Begriff ist unscharf und beschreibt viel eher die sprachliche Zugehörigkeit zu den Persisch-respektive Dari-Sprechenden (sog. "Farsiwan"), als dass damit eine effektive ethnische Unterscheidung wiedergegeben würde (vgl. Encyclopedia Iranica, Tajik, 20. Juli 2009, abrufbar unter:

<http://www.iranicaonline.org/articles/tajik-i-the-ethnonym-origins-and-application>; vgl. ferner Bernt Glatzer, Is Afghanistan on the Brink of Ethnic and Tribal Disintegration?, in William Maley (Editor): Fundamentalism Reborn? Afghanistan and the Taliban, 1998, S. 167-181, abrufbar unter: http://www.ag-afghanistan.de/files/glatzer/glatzer_onthebrink.pdf [beide abgerufen am 8. März 2018]). Lutz Rzehak, Lehrbeauftragter an der Humboldt Universität Berlin, führt zum Thema unter anderem aus, dass "[n]ur die Dari-sprachigen Bewohner von Herat [...] noch einige Schwierigkeiten zu haben [scheinen], sich selbst als Tadschiken anzusehen; aber wenn es darum geht, ihre ethnische Zugehörigkeit in offiziellen Dokumenten festzulegen wie zum Beispiel bei der Beantragung eines Personalausweises, dann lassen sie sich doch darauf ein, als Tadschike zu gelten. Schließlich kennt die verfassungsgemäße Nomenklatur der ethnischen Gruppen keinen Eintrag herati." (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Dossier der Staatendokumentation AfPak, Grundlagen der Stammes- und Clanstruktur, 2016, S. 17; abrufbar unter: http://www.bfa.gv.at/files/berichte/AFGH_Stammes_und%20Clanstruktur_Onlineversion_2016_07.pdf [abgerufen am 8. März 2018]). Aus einer Zurechnung zu den Tadschiken ergibt sich im Weiteren auch nicht einfach die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Glaubenszugehörigkeit. So dürfte es sich bei der Mehrheit der in Herat ansässigen Tadschiken um Sunniten handeln, jedoch sind gerade in Herat ebenso Tadschiken schiitischer Glaubenszugehörigkeit ansässig. Es handelt sich dabei überwiegend um sogenannte Zwölfer-Schiiten, welche zumindest früher in Herat weniger als Tadschiken, sondern viel eher als "Irani" bezeichnet wurden (vgl. wiederum die Encyclopedia Iranica, a.a.O. [vierter Absatz], wo diese Bezeichnung für diese Gruppe unter den Farsiwan als einzig richtige dargestellt wird). Daneben lebt in Herat mittlerweile eine grosse Zahl schiitischer Hazara, weshalb die Schiiten in der Stadt grundsätzlich relativ stark vertreten sind.

E. 4.5

Vor diesem Hintergrund - mit Blick einerseits auf die in Herat vorliegende Gemengelage an sowohl divergierenden ethnischen als auch divergierenden religiösen Zugehörigkeiten, wobei diese Elemente in sich Überschneidungen aufweisen, und andererseits mit Blick auf die in Herat stark verbreitete Kriminalität, unter welcher gerade Gewerbetreibende wie der Beschwerdeführer zu leiden haben, und zwar unbesehen ihres jeweiligen Hintergrundes - greift das Kernvorbringen der Beschwerde, der Beschwerdeführer und seine Angehörigen hätten mit Sicherheit niemals Probleme bekommen, wären sie Sunniten, viel zu kurz. Zwar tun sich in der Bevölkerung von Herat verschiedenste Bruchlinien auf, dabei kommt aber weder der jeweiligen Glaubenszugehörigkeit noch der jeweiligen ethnischen Zugehörigkeit eine alleine ausschlaggebende Bedeutung zu. So hat denn auch der Beschwerdeführer selbst mit hinreichender Deutlichkeit offengelegt, dass es bei den von ihm und seinen Angehörigen erlittenen Übergriffen mit Sicherheit in erster Linie um Geld gegangen sei und er daneben bloss vermuten könne, dass jener Mann hinter der Sache gesteckt habe, mit

welchem es einen Monat zuvor (... [in seinem Geschäft]) zu einem heftigen Streit gekommen sei (vgl. act. B27, insbesondere F. 69). Der Beschwerdeführer vermutet bei diesem Mann Rachegeanken, und er kombiniert seine Vermutung zur Motivlage jenes Mannes mit einer weiteren Vermutung, indem er dafür hält, gerade der unterschiedliche ethnisch-religiöse Hintergrund müsse den Mann zur Initiierung der Übergriffe veranlasst haben, welche der Beschwerdeführer respektive seine Angehörigen später erlitten haben. Diese Verkettung von Mutmassungen hält einer Gesamtbetrachtung jedoch nicht stand, weshalb nicht als überwiegend glaubhaft gemacht erkannt werden kann, dass der Beschwerdeführer und seinen Angehörigen die vorgebrachten Nachteile aus einer asylrelevanten Motivation im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG (wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen) erlitten haben. Nach dem Gesagten ist einzig als überwiegend glaubhaft gemacht zu erkennen, dass er und seine Angehörigen Opfer von schwerem kriminellen Unrecht wurden, was jedoch für sich alleine nicht zu einer Asylgewährung zu führen vermag. Daran ändert auch das Ausmass der individuellen Betroffenheit nichts.

E. 4.6

Der Ordnung halber bleibt festzuhalten, dass Übergriffen rein privater Natur respektive der Betroffenheit von Unrecht rein krimineller Natur dann Asylrelevanz zukommen kann, wenn im Einzelfall davon ausgegangen werden muss, der davon betroffenen Person werde von den heimatlichen Behörden notwendiger Schutz bewusst verweigert, um sie aus einem asylrelevanten Motiv zu treffen. In dieser Hinsicht lässt sich den Ausführungen des Beschwerdeführers jedoch nichts Substanzielles entnehmen. Zwar handelt es sich bei ihm um einen Tadschiken schiitischer Glaubenszugehörigkeit, und damit um einen Angehörigen einer auch in Herat minoritären Gruppe, und er hat im Weiteren auch über ein mangelndes Interesse der Polizei an seiner Sache respektive an seiner Anzeige berichtet. Aufgrund seiner diesbezüglichen Angaben und Ausführungen besteht jedoch insgesamt kein Anlass zur Annahme, die Polizei sei seiner Anzeige wegen seines ethnisch-religiösen Hintergrundes und damit aus einem asylrelevanten Motiv nicht nachgegangen. Seine Schilderungen sprechen vielmehr dafür, die Polizei habe die Anzeige des Beschwerdeführers vorab aus einem generell mässigen Interesse an der Sache (im Sinne einer allgemeinen Unfähigkeit) und ausserdem mangels verwertbarer Angaben des Beschwerdeführers zu den ihm unbekanntem Tätern nicht mit dem vom Beschwerdeführer erhofften Elan an die Hand genommen. Der Beschwerdeführer zeigte sich davon in erster Linie schwer enttäuscht. Hingegen hat er nicht geltend gemacht, dass die Polizei seiner Anzeige wegen seines ethnisch-religiösen Hintergrundes nicht nachgegangen wäre. Eine blosser Schutzunfähigkeit des Staates, von welcher im Falle von Afghanistan nahezu landweit ausgegangen werden muss (vgl. Referenzurteil D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017), ist jedoch im vorliegenden Kontext (Betroffenheit von Unrecht rein krimineller Natur) nicht mit einer rechtserheblichen Schutzunwilligkeit gleichzusetzen. Schliesslich wird der Betroffenheit von Übergriffen rein privater Natur respektive von Unrecht rein krimineller Natur, respektive entsprechenden Gefährdungslagen (bspw. Blutrachesituationen), regelmässig erst auf Stufe der Prüfung der Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges Rechnung getragen (vgl. unten, E. 5.2). Auch im vorliegenden Verfahren ist nicht davon abzuweichen.

E. 4.7

Nach dem Gesagten ist im Fall des Beschwerdeführers kein Sachverhalt glaubhaft gemacht, welcher zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne Art. 3 Abs. 1 AsylG führen könnte, weshalb die Abweisung des Asylgesuches im Resultat zu bestätigen ist.

E. 5.1

Nach der Ablehnung des Asylgesuches hat das SEM zu Recht die Wegweisung aus der Schweiz verfügt (Art. 44 [erster Satz] AsylG; vgl. ferner BVGE 2013/37 E 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 5.2

Vorliegend hat das SEM anstelle des Wegweisungsvollzuges die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz angeordnet (Art. 44 [zweiter Satz] AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1-4 AuG [SR 142.20]). Hierzu bleibt anzumerken, dass die Gründe für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme im Einzelnen - vorliegend erkennt das Staatssekretariat den Vollzug nach Afghanistan als derzeit unzumutbar (Art. 83 Abs. 4 AuG) - vom Bundesverwaltungsgericht nicht näher zu prüfen sind. Die drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Art. 83 Abs. 2-4 AuG; Unmöglichkeit, Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit) sind alternativer Natur. Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln. Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht dem weggewiesenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht offen, wobei in jenem Verfahren sämtliche Vollzugshindernisse von Amtes wegen und nach Massgabe der dazumal herrschenden Verhältnisse von Neuem zu prüfen sind (BVGE 2009/51 E. 5.4 m.w.H.).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Resultat Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des Verfahrens grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Aufgrund der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (nach Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist jedoch von einer Kostenaufgabe abzugehen. Nachdem der rubrizierte Rechtsvertreter dem Beschwerdeführer als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet worden ist (vgl. Art. 110a Abs. 1 i.V.m. Art. 110a Abs. 3 AsylG), ist er für seinen Aufwand unbesehen des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen, soweit dieser sachlich notwendig war (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Der Rechtsvertreter hat am 13. Juli 2017 eine Kostennote vorgelegt, in welcher ein Gesamtaufwand von 3¾ Stunden zu einem Ansatz von Fr. 250.- geltend gemacht wird, zuzüglich Kosten von Fr. 31.60 (Kopien und Porto). Der damit geltend gemachte Aufwand ist in zeitlicher Hinsicht als angemessen zu erkennen. Hingegen ist der in der Kostennote zur Anwendung gebrachte Stundenansatz zu kürzen, nachdem der Rechtsvertreter im Rahmen der Zwischenverfügung vom 28. Juni 2017 darauf hingewiesen worden ist, dass bei amtlicher Rechtsvertretung nach Art. 110a AsylG praxismässig von einem Stundenansatz von Fr. 100.- bis Fr. 150.- für nicht-anwaltliche

Vertreterinnen und Vertreter ausgegangen wird. Nach dem Gesagten ist das amtliche Honorar aufgrund der Aktenlage und der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 12 i.V.m. Art. 9-11 VGKE) auf Fr. 600.- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.